

Satzung

der Großen Kreisstadt Radolfzell gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes über die Gesamtanlage "Altstadtkern Radolfzell"

Aufgrund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.1992 die Unterschutzstellung der Gesamtanlage "Altstadtkern Radolfzell" als Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, beschlossen.

§ 1

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Radolfzell wird als Gesamtanlage "Altstadtkern Radolfzell" unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßensbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen des Lageplanes vom 11.10.1990.

§ 3

- (1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 1. Die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen, von Fotovoltaik und Sonnenkollektor-Anlagen, Antennenanlagen allgemein.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichliche Berücksichtigung verlangen.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle ihrer Genehmigung.
- (5) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrige Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell, den 09.06.1992

Der Oberbürgermeister:
gez. Neurohr

